

1974	Ausgegeben zu Bonn am 13. August 1974	Nr. 90
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 74	Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes 211-1	1857
31. 7. 74	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1974	1860
5. 8. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen	1861
6. 8. 74	Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	1864
6. 8. 74	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	1868
6. 8. 74	Neufassung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	1869

Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes

Vom 5. August 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1125), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 17. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1099), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 15 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anlegung und Fortführung des Familienbuchs gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 13 bis 15 entsprechend. Waren die Ehegatten schon einmal miteinander verheiratet und ist für die frühere Ehe kein Familienbuch angelegt, so ist das Familienbuch von dem Standesbeamten anzulegen, der für die Führung des Familienbuchs für die letzte Ehe zuständig ist. In den Fällen des § 13 Abs. 5 ist das Familienbuch von dem Standesbeamten anzulegen, der nach Satz 1 oder 2 vor der Scheidung, der Aufhebung oder der Nichtigerklärung

der Ehe oder vor dem Tode, der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit des zuletzt verstorbenen Ehegatten für die Führung des Familienbuchs zuständig gewesen wäre. Ist kein Standesbeamter nach Satz 1, 2 oder 3 zuständig, so ist das Familienbuch von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) anzulegen.“

2. In § 15 b Abs. 1 fallen die Sätze 3 und 4 weg.

3. In § 26 Satz 1 werden die Worte „die oberste Landesbehörde“ durch die Worte „die zuständige Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

4. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird die Anzeige einer Geburt länger als drei Monate verzögert, so darf die Eintragung nur nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.“

5. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Ist ein Deutscher außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren oder gestor-

ben, so kann der Standesfall von jeder Person, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Anzeige verpflichtet wäre, dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) binnen sechs Monaten mündlich oder schriftlich angezeigt werden; dieser hat den Standesfall zu beurkunden.

(2) Ist der Standesfall nicht binnen sechs Monaten angezeigt worden oder lagen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für eine Anzeige nicht vor, so kann der Standesfall auf Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) beurkundet werden, sofern der Betroffene bei Eintritt des Standesfalls Deutscher war oder im Zeitpunkt der Anordnung Deutscher ist.

(3) Ist ein heimatloser Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder ein Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren oder gestorben, so kann der Standesfall auf Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) beurkundet werden.

(4) Die Anordnung nach Absatz 2 oder 3 kann von den in § 61 Abs. 1 genannten Personen beantragt oder von Amts wegen getroffen werden. In ihr müssen die Angaben enthalten sein, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes in das Geburten- oder Sterberegister einzutragen sind. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann einen Standesbeamten beauftragen, vorbereitende Ermittlungen anzustellen; der Standesbeamte kann eidesstattliche Versicherungen verlangen."

6. In § 46 a fällt der Absatz 3 weg.

7. In § 46 b Satz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„so gilt § 46 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 2 entsprechend.“

8. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Standesamtsbezirk und Standesbeamter“.

9. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Die den Standesbeamten obliegenden Aufgaben sind Angelegenheiten des Staates, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.“

10. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

(1) Die Standesamtsbezirke werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde gebildet.

(2) Jede Gemeinde und jedes gemeindefreie Gebiet muß einem Standesamtsbezirk zugeordnet sein.“

11. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

(1) Für jeden Standesamtsbezirk sind Standesbeamte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Entsprechendes gilt für das Standesamt I in Berlin (West) und das Sonderstandesamt Arolsen sowie für die Hauptstandesämter in München, Baden-Baden und Hamburg.

(2) Zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer Deutscher ist und nach Ausbildung und Persönlichkeit die für das Amt des Standesbeamten erforderliche Eignung besitzt.“

12. Die §§ 54 und 55 fallen weg.

13. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Im Notfall kann die zuständige Verwaltungsbehörde die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten vorübergehend einem anderen Standesbeamten übertragen.“

14. Die §§ 57 bis 59 fallen weg.

15. § 69 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im Inland“ durch die Worte „innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ausländischen“ gestrichen.

16. In § 69 d werden die Worte „§ 41 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 41 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

17. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der von deutschen Konsularbeamten errichteten Heiratseinträge und die Anlegung des Familienbuchs in diesen Fällen sowie über die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 599), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), angelegten Personenstandsregister.“

b) Die Nummer 13 fällt weg.

18. § 70 a erhält folgende Fassung:

„§ 70 a

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Standesbeamten,
2. die Behörden, welche die Aufsicht über die Standesbeamten führen,
3. die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister und der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zivilstandsregister (Standesbücher).

(2) Die Landesregierungen können ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. außer in den Fällen der §§ 12, 15 a und 70 Nr. 1 a ein Familienbuch in bestimmten Fällen oder allgemein anzulegen ist,
2. die Familienbücher für mehrere Standesamtsbezirke durch den Standesbeamten eines Standesamtsbezirks zu führen sind,
3. auch Standesbeamte einen Antrag auf Berichtigung (§ 47 Abs. 2 Satz 1) stellen können.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 auf oberste Landesbehörden übertragen."

19. Nach § 70 b wird folgender § 70 c eingefügt:

„§ 70 c

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeiten von Landesbehörden und Gemeinden an den besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Personenstandsgesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 17 bis 19 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1975 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. August 1974

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Helmut Kohl

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Matthöfer

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1974**

Vom 31. Juli 1974

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 8. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1045), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und
des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1974**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1974 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	78,8 v. H.
Bayern	57,3 v. H.
Berlin	48,3 v. H.
Bremen	62,0 v. H.
Hamburg	92,6 v. H.
Hessen	80,3 v. H.
Nordrhein-Westfalen	72,4 v. H.
Rheinland-Pfalz	37,2 v. H.

(2) Die zuständigen Landeskassen liefern die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 am Tage des Aufkommens an die zuständige Bundeskasse ab. Soweit dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Einnahmen täglich in Höhe des geschätzten Aufkommens abzuliefern; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Das Land Niedersachsen, das Saarland und das Land Schleswig-Holstein leisten im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil ihrer Ansprüche aus dem vorläufigen Steuer- und Finanzausgleich überweist der Bundesminister der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen dem Land Niedersachsen 2 599 000 DM, dem Saarland 10 575 000 DM und dem Land Schleswig-Holstein 1 310 000 DM, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(4) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet der Bundesminister der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die Aufteilung auf die einzelnen Länder gilt die im § 13 Nr. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern genannte Feststellung der Einwohnerzahlen.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer
für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen**

Vom 5. August 1974

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen vom 9. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2076) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird gestrichen.

b) Folgende Nummern werden angefügt:

- | | |
|--|--------|
| „6. der Bodenseekunstschule Konstanz
— staatlich genehmigte private
Werkkunstschule für Angewandte
Graphik, Freie Graphik und
Photographik | 8 |
| 7. der Kirchenmusikschule in Esslingen,
Fachrichtung Kirchenmusik
A-Ausbildung | 8 |
| 8. dem Evangelischen Kirchenmusikalischen
Institut in Heidelberg,
Fachrichtung Kirchenmusik A-Ausbildung | 8 |
| 9. dem Seminar der Christengemeinschaft
in Stuttgart zum Religionslehrer
und Gemeindeglieder | 8 |
| 10. dem Missions- und Diasporaseminar
Neuendettelsau | 10 |
| 11. dem Pfarrvikarseminar Celle/
Hermannsburg | 10 |
| 12. dem Missionsseminar der
Missionsanstalt Hermannsburg | 10 |
| 13. der Berliner Kirchenmusikschule
— Evangelisches Johannesstift — | 9 |
| 14. der Landeskirchenmusikschule der
Evangelischen Kirche im Rheinland,
Fachrichtung Kirchenmusik A-Ausbildung
Fachrichtung Kirchenmusik B-Ausbildung | 9
8 |
| 15. der Landeskirchenmusikschule
der Evangelischen Kirche von
Westfalen,
Fachrichtung Kirchenmusik A-Ausbildung
Fachrichtung Kirchenmusik B-Ausbildung | 9
8 |

- | | |
|---|-----|
| 16. der Kirchenmusikschule St. Gregorius-Haus
in Aachen,
Fachrichtung Kirchenmusik A-Ausbildung | 9 |
| Fachrichtung Kirchenmusik B-Ausbildung | 8“. |

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 2 wird § 2 Abs. 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Förderungshöchstdauer an

Semester

- | | |
|---|----|
| 1. den Fachakademien für Hauswirtschaft
im Land Bayern | 4 |
| 2. der Fachakademie für Landwirtschaftliche
Hauswirtschaft in Triesdorf und der
Fachakademie für Landwirtschaft in
Landsberg | 6 |
| 3. den Fachakademien für Sozialpädagogik
im Land Bayern | 4 |
| 4. den Fachakademien für Musik im
Land Bayern | |
| a) in der Fachrichtung Musikerziehung
(Musiklehrerausbildung I für Unter-
und Mittelstufe) | 8 |
| b) in den Fachrichtungen Musikerziehung
(Musiklehrerausbildung II auch für
Oberstufe) und Musiktheoretische
Fächergruppe | 10 |
| c) in der Fachrichtung Kirchenmusik
B-Ausbildung mit Musiklehrerausbildung | 10 |
| 5. den Fachakademien für Musik im
Land Bayern, Aufbaustudium | 2. |

Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Fachakademien für Musik im Land Bayern richtet sich für die übrigen Fachrichtungen nach § 4 Abs. 2 und 3.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Förderungshöchstdauer an den Berufsakademien im Land Baden-Württemberg sechs Semester.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung zum Wirtschaftsingenieur an der Fachhochschule Hamburg 10 Semester.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Fachhochschulstudium“ werden die Worte „oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluß“ eingefügt.
- bb) Nummer 17 wird gestrichen.
- cc) Folgende Nummer 18 wird angefügt:
„18. Heilpädagogik 4“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21 a eingefügt:
„21. a Musiktheater — Regie — im Land Hamburg 9“.
- bb) In Nummer 27 werden die Worte „und Hamburg“ durch die Worte „, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein“ ersetzt.
- cc) In Nummer 31 werden die Worte „Baden-Württemberg, Hamburg und Niedersachsen“ durch die Worte „Baden-Württemberg und Hamburg“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 35 wird folgende Nummer 36 angefügt:
„36. Zusatzausbildung im Fach rhythmische Erziehung im Land Baden-Württemberg 4“.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:
„01. Agrarökonomie 9“.
- bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:
„7. a Bibliothekswesen im Land Berlin 7“.
- cc) Nach Nummer 15 werden folgende Nummern 15 a und 15 b eingefügt:
„15. a Chorleitung A-Prüfung an der Universität Mainz 7
15. b Chorleitung B-Prüfung an der Universität Mainz 5“.
- dd) Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 28 a eingefügt:
„28. a Humanbiologie 9“.
- ee) In Nummer 31 werden nach dem Wort „Bayern“ die Worte „und an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Fulda“ angefügt.
- ff) Nach Nummer 31 werden folgende Nummern 31 a und 31 b eingefügt:
„31. a Kirchenmusik A-Ausbildung an der Universität Mainz 9
31. b Kirchenmusik B-Ausbildung an der Universität Mainz 7“.
- gg) Nach Nummer 49 wird folgende Nummer 49 a eingefügt:
„49. a Privatmusiklehrerausbildung an der Universität Mainz 7“.
- hh) Nach Nummer 67 Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
„d) Biomedizinische Technik 4“.
- ii) Nach Nummer 67 werden folgende Nummern 68 und 69 angefügt:
„68. Zusatzausbildungen im Land Baden-Württemberg
a) Maschinenbau und Verfahrenstechnik 4
b) Bauingenieur- und Vermessungswesen 4
c) Regionalwissenschaft/Regionalplanung 4
d) Aufbaustudiengänge an der Universität Konstanz in der Fachrichtung Biologie, Chemie, Erziehungswissenschaften, Geschichte, Literaturwissenschaften, Mathematik, Philosophie, Physik, Politische Wissenschaften, Psychologie, Rechtswissenschaften, Soziologie, Sprachwissenschaften, Statistik, Verwaltungswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften 4
69. Zusatzausbildung „Jugend- und Volksmusik“ nach abgelegter Privatmusiklehrerprüfung an der Universität Mainz 3“.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:
„8. a Lehramt an Volks- und Realschulen im Land Hamburg 7“.

cc) In Nummer 10 werden die Worte „und Nordrhein-Westfalen“ durch die Worte „, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein“ ersetzt.

dd) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Zusatzausbildung für das Lehramt an Realschulen nach Ablegung der A-Prüfung für das Realschullehramt im Land Niedersachsen 2“.

ee) Nummer 18 wird gestrichen.

ff) Nummer 26 wird gestrichen.

gg) Nach Nummer 26 werden folgende Nummern 27 und 28 angefügt:

„27. Zusatzausbildung nach der Ersten Lehrerprüfung zum Diplom-Pädagogen (Studienrichtung „Schulpädagogik“) im Land Baden-Württemberg 5

28. Höhere Prüfung für den Volksschuldienst (sog. Tübinger Studium) im Land Baden-Württemberg 7“.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

6. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Förderungshöchstdauer für integrierte Studiengänge

Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung in Fachrichtungen, in denen integrierte Studiengänge mit inhaltlich und zeitlich gestuften Abschlüssen bestehen, beträgt für Studiengänge, die innerhalb von drei Jahren zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen, sieben Semester; im übrigen gilt die Förderungshöchstdauer des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 5 Abs. 1 und 2, höchstens jedoch eine Förderungshöchstdauer von 10 Semestern.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort „Wird“ durch das Wort „Wurde“ und die Zahl „5“ durch „5 a“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ohne zeitliche Begrenzung (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes) durchgeführt, kann die Förderungshöchstdauer nach den §§ 1 bis 5 a unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen des Ausbildungslandes im Benehmen mit dem zuständigen Bundesminister für einzelne Fachrichtungen, höchstens jedoch um zwei Semester verlängert werden.“

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Übergangsregelung

Die Festsetzung der Förderungshöchstdauer in § 1 Abs. 2 Nr. 5 und 6, § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2 Nr. 15, § 4 Abs. 1 Nr. 7 sowie in der Ausnahmeregelung von Nummer 9 für das Land Bayern, Absatz 2 Nr. 2, 4, 11, 12, 15, 19, 21, 25, 27 und 28 und § 5 Abs. 1 Nr. 9 gilt nur für Auszubildende, die die Ausbildung vor dem 1. Oktober 1975 beginnen.“

Artikel 2

§ 1

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 2

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Nr. 6 und Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. August 1974

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Für den Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Hans Matthöfer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Bahr

**Verordnung
zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Vom 6. August 1974

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1489), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 wird gestrichen.
2. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99)“ durch die Worte „§ 21 a des Gesetzes“ ersetzt.
3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden
 - aa) die Worte „§ 52 Abs. 15 Ziff. 1 des Gesetzes“ durch die Worte „§ 52 Abs. 12 Ziff. 1 des Gesetzes“
 - und
 - bb) jeweils die Worte „§ 52 Abs. 14 des Gesetzes“ durch die Worte „§ 52 Abs. 11 des Gesetzes“
 ersetzt.
 - b) In Absatz 2 erhält der Satz 1 die folgende Fassung:

„Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen — außer im Fall des Todes des Bausparers — bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen, soweit die Beiträge nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden sind (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2, § 52 Abs. 11 des Gesetzes), vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß

 1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausbezahlt wird,
 2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
 3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden.“

4. In § 30 Satz 1 werden
 - a) die Worte „§ 52 Abs. 15 Ziff. 1 des Gesetzes.“ durch die Worte „§ 52 Abs. 12 Ziff. 1 des Gesetzes“
 - und
 - b) jeweils die Worte „§ 52 Abs. 14 des Gesetzes“ durch die Worte „§ 52 Abs. 11 des Gesetzes“
 ersetzt.
5. In § 31 Abs. 1 erhält der Satz 1 die folgende Fassung:

„Wird bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen, soweit die Beiträge nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden sind (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2, § 52 Abs. 11 des Gesetzes), vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß

 1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausbezahlt oder werden
 2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder
 3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen,

so ist — außer im Fall des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit — eine Nachversteuerung durchzuführen.“
6. In § 52 Satz 1 werden die Worte „dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (GDL)“ durch die Worte „§ 13 a des Gesetzes“ ersetzt.
7. In § 54 werden
 - a) in der Überschrift die Worte „der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus“ durch die Worte „des § 21 a des Gesetzes“
 - und
 - b) in Satz 1 die Worte „der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99)“ durch die Worte „§ 21 a des Gesetzes“
 ersetzt.
8. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 1 Buchstabe b werden in Doppelbuchstabe aa die Zahl „24 936“ durch die Zahl „48 936“ und in Doppelbuch-

stabe bb die Angabe „§ 46 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Ziff. 1 bis 6“ ersetzt.

bb) In Ziffer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „§ 46 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Ziff. 1 bis 6“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird in der Klammer die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

c) Satz 3 wird gestrichen.

9. In § 68 b Ziff. 8 Buchstabe c werden nach dem Wort „Leistungen“ die Worte „einschließlich der Einkünfte aus Leistungen im Sinne des § 49 Abs. 1 Ziff. 9 des Gesetzes“ eingefügt.

10. § 71 wird gestrichen.

11. § 72 erhält die folgende Fassung:

„§ 72

Veranlagung auf Antrag nach § 46 a Satz 2 des Gesetzes

Wird die Veranlagung zur Einbeziehung von Einkünften im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Gesetzes beantragt und sind in dem Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten und betragen die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark, aber nicht mehr als 1 600 Deutsche Mark, so ist § 70 entsprechend anzuwenden. Das gilt nicht, wenn das Einkommen

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 2 des Gesetzes zu ermitteln ist, 48 000 Deutsche Mark,

2. bei den nicht unter Ziffer 1 fallenden Personen 24 000 Deutsche Mark

übersteigt.“

12. § 73 h wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „nach § 73 e zuständige oder ein anderes für zuständig erklärtes Finanzamt“ durch die Worte „Bundesamt für Finanzen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Finanzamts“ durch die Worte „Bundesamts für Finanzen“ ersetzt.

13. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Jahreszahlen „1973/74“ jeweils durch die Jahreszahlen „1976/77“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Worte „in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen“ gestrichen.

14. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen“ durch die Worte „§ 13 a des Gesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Jahreszahlen „1973/74“ jeweils durch die Jahreszahlen „1976/77“ ersetzt.

15. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen“ durch die Worte „§ 13 a des Gesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Jahreszahlen „1973/74“ jeweils durch die Jahreszahlen „1976/77“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

16. § 80 erhält die folgende Fassung:

„§ 80

Bewertungsabschlag für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft, deren Preis auf dem Weltmarkt wesentlichen Schwankungen unterliegt

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes ergebenden Wert mit einem Wert ansetzen, der bis zu 20 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. das Wirtschaftsgut im Ausland erzeugt oder hergestellt worden ist,

2. das Wirtschaftsgut nach der Anschaffung nicht bearbeitet oder verarbeitet worden ist,

3. das Land Berlin für das Wirtschaftsgut nicht vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat und

4. das Wirtschaftsgut sich am Bilanzstichtag im Geltungsbereich des Gesetzes befunden hat oder nachweislich zur Einfuhr in dieses Gebiet bestimmt gewesen ist. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn sich das Wirtschaftsgut spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag im Geltungsbereich des Gesetzes befindet.

Ob eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne der Ziffer 2 vorliegt, bestimmt sich nach § 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatz-

steuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702). Die nach § 4 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 791), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 und das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 709), in Verbindung mit der Anlage 2 zu diesem Gesetz oder nach § 22 der bezeichneten Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Anwendung des Absatzes 1 nicht aus, es sei denn, daß durch die Bearbeitung oder Verarbeitung ein Wirtschaftsgut entsteht, das nicht in der Anlage 3 aufgeführt ist."

17. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Absätzen 2 bis 4“ durch die Worte „Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 1 erhält Buchstabe b die folgende Fassung:
 - „b) im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues
 - aa) für die Erschließung neuer Tagebaue, auch in Form von Anschlußtagebauen,
 - bb) für Rationalisierungsmaßnahmen bei laufenden Tagebauen,
 - cc) beim Übergang zum Tieftagebau für die Freilegung und Gewinnung der Lagerstätte oder
 - dd) für die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Tagebaue“.
 - bb) Der Beistrich am Ende der Ziffer 1 wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Die Ziffer 2 wird gestrichen; die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2.
- c) In Absatz 3 werden der Beistrich am Ende der Ziffer 2 durch einen Punkt ersetzt und der Wortlaut hinter Ziffer 2 gestrichen.
- d) Absatz 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- e) Dem neuen Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung aufgewendet. Werden Anzahlungen durch Hingabe eines Wechsels geleistet, so sind sie in dem Zeitpunkt aufgewendet, in dem dem Lieferanten durch Diskontierung oder Einlösung des Wechsels das Geld tatsächlich zufließt. Entsprechendes gilt, wenn an Stelle von Geld ein Scheck hingegen wird.“

f) Der folgende Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei den in Absatz 2 Ziff. 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben können die nach dem 31. Dezember 1973 aufgewendeten Kosten für den Vorabraum bis zu 50 vom Hundert als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden.“

18. § 82 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „21. Juni 1948“ durch die Worte „1. Januar 1957“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

19. In § 82 g Abs. 4 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

20. § 83 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- c) Im neuen Satz 2 werden folgende Worte gestrichen:

„vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 1018, 1053),“.

21. § 84 erhält die folgende Fassung:

„§ 84

Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 72 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des § 78 Abs. 5 in den vor dem 1. Januar 1974 geltenden Fassungen ist letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1974 beginnen.

(4) Die Vorschrift des § 80 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 enden.

(5) Die Vorschrift des § 81 ist erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 angeschafft oder hergestellt werden.

(6) Die Vorschrift des § 82 a ist bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1957, aber nach dem 20. Juni 1948 hergestellt worden sind, erstmals auf Herstellungskosten für Anlagen und Einrichtungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 fertiggestellt worden sind; § 82 a Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

Bei Warmwasseranlagen und bei den in Anlage 7 Ziff. 8 bis 10 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen ist die Vorschrift des § 82 a, soweit die Anwendung nicht nach Satz 1 ausgeschlossen ist, erstmals auf Herstellungskosten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 fertiggestellt worden sind.

(7) In Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1) gelten die Ziffer 2 hinsichtlich der Worte „Rohreis und geschälter Reis im Sinne der Tarifstelle 10.06 A des Zollltarifs“ sowie der Worte „Hartweizen im Sinne der Tarifstelle 10.01 B des Zollltarifs“, die Ziffer 14 hinsichtlich des Wortes „Furniere“, die Ziffer 15, die Ziffer 21 hinsichtlich der Worte „die Vorstoffe von Gold, Fertiggold aus der eigenen Herstellung sowie Gold zur Bedor- oder Verarbeitung im eigenen Betrieb“ und die Ziffer 22 hinsichtlich des Wortes „Eisenerz“ erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1973 enden. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1975 enden, gilt § 80 auch noch für die folgenden in der Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1 Ziff. 1) zur Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 125) bezeichneten Wirtschaftsgüter: Meerschwämme, Muschelschalen, Steinnüsse, Naturhorn sowie Polsterfasern (Kapok, Palmfaser [Crin d'Afrique], Polsterhede, Polsterwerg und Abfälle dieser Wirtschaftsgüter).“

22. Die Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1 Ziff. 1) wird wie folgt geändert:
- In dem Klammerzusatz und in der Überschrift werden jeweils die Worte „Ziff. 1“ gestrichen.
 - In Ziffer 1 werden der Strichpunkt und das Wort „Meerschwämme“ gestrichen.
 - Die Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:
„2. Hülsenfrüchte, Rohreis und geschälter Reis im Sinne der Tarifstelle 10.06 A des Zollltarifs, Buchweizen, Hirse, Hartweizen im Sinne der Tarifstelle 10.01 B des Zollltarifs“.
 - In Ziffer 14 wird hinter dem Wort „Schnittholz“ das Wort „Furniere“ eingefügt.
 - Die Ziffer 15 erhält die folgende Fassung:
„15. Kraftliner“.

- Die Ziffer 18 erhält die folgende Fassung:
„18. Pflanzliche Bürstenrohstoffe und Flechtrohstoffe (auch Stuhlrohr)“.
- Der Ziffer 21 werden die folgenden Worte angefügt:
„; die Vorstoffe von Gold, Fertiggold aus der eigenen Herstellung sowie Gold zur Bedor- oder Verarbeitung im eigenen Betrieb“.
- Der Ziffer 22 wird das Wort „Eisenerz“ angefügt.

23. Die Anlage 4 (zu § 80 Abs. 1 Ziff. 2) wird gestrichen.

24. Die Anlage 6 (zu § 81 Abs. 3 Ziff. 2) wird wie folgt geändert:

- Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:
„2. Entwässerungsanlagen“.
- Der Ziffer 3 wird der folgende Halbsatz angefügt:
„; hierzu gehören auch Spezialabraum- und -kohlenwagen einschließlich der dafür erforderlichen Lokomotiven sowie Transportbandanlagen mit den Auf- und Übergaben und den dazugehörigen Bunkereinrichtungen mit Ausnahme der Rohkohlenbunker in Kraftwerken, Brikettfabriken oder Versandanlagen, wenn die Wirtschaftsgüter die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes erfüllen“.
- Hinter Ziffer 3 wird die folgende Ziffer 4 eingefügt:
„4. Einrichtungen des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe“.
- Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. August 1974

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Bahr

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen
zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen**

Vom 6. August 1974

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1489), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 523), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 30. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1551), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (GDL)“ durch die Worte „§ 13 a des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „dem in Absatz 2 bezeichneten Gesetz“ durch die Worte „§ 13 a des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 werden die Jahreszahlen „1973/74“ durch die Jahreszahlen „1976/77“ ersetzt.

2. In § 1 a wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues vom 17. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 821)“ durch die Worte „Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1970)“ ersetzt.

4. Hinter § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

„§ 5

Geltungsbereich

Die vorstehende Fassung der Verordnung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen; die Vorschrift des § 1 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden.“

5. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. August 1974

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über Steuervergünstigungen
zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen**

Vom 6. August 1974

Auf Grund des § 51 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1489), wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen unter Berücksichtigung der folgenden Verordnungen zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen bekanntgemacht:

Änderungsverordnung vom 21. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 783),

Zweite Änderungsverordnung vom 10. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 350),

Dritte Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1295),

Vierte Änderungsverordnung vom 30. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1551) und

Fünfte Änderungsverordnung vom 6. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1868).

Bonn, den 6. August 1974

**Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle**

**Verordnung
über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen
in der Fassung vom 6. August 1974**

§ 1

Umfang der Vergünstigung

(1) Bei Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft können buchführende Land- und Forstwirte für den Bau von Landarbeiterwohnungen Bewertungsfreiheit in der Weise in Anspruch nehmen, daß sie die Aufwendungen im Wirtschaftsjahr der Herstellung voll oder in diesem und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren mit je einem Drittel absetzen.

(2) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten, deren Gewinn nicht nach § 13 a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, sind die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Nichtbuchführende Landwirte, deren Gewinn nach § 13 a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, können die Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen im Wirtschaftsjahr der Herstellung voll oder in diesem und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren mit je einem Drittel absetzen.

(4) Die Vergünstigung der Absätze 1 bis 3 wird nur gewährt, wenn die Landarbeiterwohnungen in den Wirtschaftsjahren 1950/51 bis 1976/77 hergestellt werden und wenn die Aufwendungen dafür innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs entstanden sind.

§ 1 a

Vergünstigung bei Verpächtern

Verpächter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Teilbetriebe oder Betriebsteile, bei denen die Einkünfte aus der Verpachtung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes darstellen, können bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen im Jahr der Herstellung voll oder in diesem und in den beiden folgenden Jahren mit je einem Drittel absetzen. Diese Vergünstigung gilt für Landarbeiterwohnungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Dezember 1977 hergestellt werden.

§ 1 b

**Ausschließung der Anwendung von Vorschriften
des Einkommensteuergesetzes**

Für Landarbeiterwohnungen, für die der Steuerpflichtige die Vergünstigungen des § 1 oder des § 1 a

in Anspruch nimmt, ist die Anwendung der §§ 7 b und 7 e Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen.

§ 2

Personenkreis

(1) Als Land- und Forstwirte gelten alle natürlichen Personen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen. Es gehören dazu auch Personengesellschaften und Körperschaften, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben.

(2) Als Verpächter gelten alle natürlichen Personen, Personengesellschaften und Körperschaften, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Teilbetriebe oder Betriebsteile verpachten.

§ 3

Begriff der Landarbeiterwohnungen

(1) Landarbeiterwohnungen sind Wohnungen oder Wohnräume in landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden für die Landarbeiter, die im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Steuerpflichtigen oder in einem Betrieb eines Land- und Forstwirts tätig sind, an den der Steuerpflichtige einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, Teilbetrieb oder Betriebsteil verpachtet hat. Wohnungen oder Wohnräume für Angestellte eines Land- und Forstwirts (z. B. Gutsinspektor, Rechnungsführer und Förster) gelten nicht als Landarbeiterwohnungen.

(2) Aufwendungen im Sinne des § 1 sind Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen, die durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau, Erweiterung oder Modernisierung bestehender Gebäude geschaffen werden. Das gleiche gilt für Aufwendungen für den Bau von Wirtschaftsräumen (z. B. Stallungen) oder Anlagen, die in räumlichem Zusammenhang mit der Landarbeiterwohnung stehen und den Bedürfnissen der Landarbeiter zu dienen bestimmt sind.

(3) Die Wohnfläche der Landarbeiterwohnungen darf die in den §§ 39 und 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1970), angegebenen Grenzen nicht übersteigen. Für die Berechnung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Selbstaufbringungsbetrag

Für die Absetzung nach § 1 oder § 1 a kommen nur die eigenen Aufwendungen (Selbstaufbringungsbetrag) in Betracht.

§ 5

Geltungsbereich

Die vorstehende Fassung der Verordnung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen; die Vorschrift des § 1 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung tritt am 14. August 1974 in Kraft.

Fundstellennachweis A

Bundesrecht

ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1973 — 273 Seiten DIN A 4
Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Der Fundstellennachweis A 1973 enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen der nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten und noch geltenden Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 9,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1973

Der Nachtrag zum Fundstellennachweis A führt den Fundstellennachweis A 1973 auf den **Stand vom 30. Juni 1974** fort.

Der Nachtrag kann zum Preis von DM 1,— zuzüglich DM 0,25 Versandkosten bezogen werden.

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Bonn/Köln

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.